

Förderung von Betriebsberatungen für kleine und mittlere Unternehmen (Mittelstandsberatungsprogramm)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und
Weinbau

vom 31. Mai 2022 (8402)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift „Förderung von Betriebsberatungen für kleine und mittlere Unternehmen (Mittelstandsberatungsprogramm)“ vom 26. November 2015 (MinBl. S. 369; 2020 S. 222) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nummer 4.3 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „500“ ersetzt.
 - 1.2 Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6 Besondere Bestimmungen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022

Auf Anträge, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2022 erstmals gestellt werden, finden folgende besondere Bestimmungen Anwendung:

 - a) Abweichend von Nummer 1.4 werden die Zuwendungen als „De-minimis-Beihilfen“ nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
 - b) Abweichend von Nummer 4.3 beträgt der Zuschuss 75 v. H. der förderfähigen Kosten und der Höchstbetrag pro Tagewerk 750 Euro.
 - c) Nummer 5.6 findet keine Anwendung.“
 - 1.3 Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ausnahme von Nummer 1.1 am 1. Juli 2022 in Kraft. Nummer 1.1 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.